

Satzung des Fördervereins Kind & Schule Benningen/N. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kind & Schule Benningen/N.“ mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Benningen/Neckar.
3. Er wurde am 15.11.2002 im Vereinsregister eingetragen (Register Marbach/N. VR 458).

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Bildungs- und Begegnungsangebote für Kinder und Erwachsene,
 - b. den Unterricht und die Betreuungsangebote für Kinder der Grundschule Benningen und anderer Einrichtungen ergänzende Aktivitäten,
 - c. Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Grundschule Benningen und anderen kinderbezogenen Einrichtungen, welche diese unmittelbar für die Ausstattung der jeweiligen Einrichtungen, zur Förderung von Bildung und Begegnung und entsprechende Veranstaltungen verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auch nichtrechtsfähige Vereine können Mitglieder werden. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein. Andere sind außerordentliche Mitglieder.
2. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei minderjährigen Mitgliedern durch Erreichen der Volljährigkeit.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung;
 - c. wegen Schädigung oder Gefährdung des Ansehens oder der Interessen des Vereins;
 - d. wegen unehrenhaftem Verhaltens.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss muss im Vorstand einstimmig getroffen werden, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zukommen zulassen. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung zu.

§ 6 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt
3. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer [Vorstand i.S. d. § 26 BGB). Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. §26 BGB, Abs. 1 vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt 2 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Jedes ordentliche volljährige Vereinsmitglied kann nur jeweils ein Vereinsamt innehaben. Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Angelegenheiten im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im übrigen gelten die §§ 36, 37 BGB für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch eine nachweisbare elektronische Zustellung, durch einen einfachen Brief an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse oder durch Veröffentlichung im Benninger Amtsblatt erfolgt ist.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - c. Wahl des Vorstandes (für zwei Jahre),
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer (§10a)
 - e. Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - f. Erlass von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung (§10b),
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegenden Anträge,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10a Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer umgehend dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung

§ 10b Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Beitragsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen, die übrigen von der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den Träger der Schule zu überweisen, der es seinerseits ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 Abs.1 zu verwenden hat.